

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2021

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
12. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das
Masterstudium an der Hochschule Merseburg
- University of Applied Sciences –

Anlage 1:

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
**Masterstudiengang „Chemie- und Umwelt-
ingenieurwesen“, Vollzeit und Teilzeit**, am Fachbe-
reich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hoch-
schule Merseburg

Anlage 2:

Modulübersicht für den
**Masterstudiengang „Chemie- und Umwelt-
ingenieurwesen“, Vollzeit und Teilzeit** am Fachbe-
reich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hoch-
schule Merseburg

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der nachfolgenden Rahmenstudien- und -prüfungsordnung um die zum Zeitpunkt des Erlasses der studien- gangsspezifischen Bestimmungen aktuelle Fassung handelt und diese ausschließlich zu Informationszwecken mit abgedruckt wird.

Bitte informieren Sie sich ggf. über die zum Zeitpunkt Ihrer Einschreibung gültige Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Wechselbestimmungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Masterstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Masterstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Masterstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Masters. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Mastergrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

§ 4

Zulassung

- (1) Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, welche einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Punkten nachweisen und sich für einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten bewerben und die Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllen, können nach Prüfung durch die zuständige Auswahlkommission oder der nach der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle mit individuellen Auflagen zum Erwerb von Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zugelassen werden. Die Auflagen müssen sich an den nachgewiesenen Kompetenzen der/des jeweiligen Studierenden und der im gewählten Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen nach

dem zum Zeitpunkt der Bewerbung gültigen Modulhandbuch orientieren. Die Erfüllung entsprechender Auflagen ist bis zur Beantragung der Abschlussprüfung im Dezernat für Akademische Angelegenheiten nachzuweisen. Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des gewählten Studienganges. Im Zulassungsbescheid ist in geeigneter Form auf die individuellen Auflagen hinzuweisen.

- (3) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (4) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5

Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Der Antrag ist bis zum Ende des vorhergehenden Semesters für den Wechsel zum Sommersemester bis zum 31.03. bzw. zum Wintersemester bis zum 30.09. zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 6

Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7

Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit in der Regel 3 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abweichende Regelstudienzeiten definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 3 Semester unterschreiten bzw. 8 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.

Für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 und/oder im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an der Hochschule Merseburg immatrikuliert waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um jeweils ein Semester verlängerte besondere Regelstudienzeit.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Der Begriff der ECTS-Punkte wird im Folgenden mit CP abgekürzt.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird in der Regel ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen dazu vorsehen.
- (5) Studierenden, die bis zum Beginn des 3. Semesters nicht mindestens 30 Credits erreichen, wird ein Orientierungsgespräch nahegelegt. Näheres hierzu ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen bekannt zu geben. Insbesondere können die studiengangspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass der Betroffene zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Gründebedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.
- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.

- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studien- gangsspezifischen Bestimmungen festgelegt, insbesondere die Prüfungsform, die Teil- nahmevoraussetzung sowie deren Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote. In den Modulbeschreibungen werden die Studieninhalte des entsprechenden Moduls festge- legt. Die Modulbeschreibungen sind in Modulhandbüchern zu veröffentlichen bzw. im entsprechenden elektronischen Prüfungsmanagementsystem zu hinterlegen. Das Mo- dulhandbuch eines Studiengangs ist durch den Fachbereichsrat zu beschließen. Der Modulkoordinator bzw. die Modulkoordinatorin erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:
- Lehrveranstaltungen
 - Lehrinhalten
 - Lehrformen
 - Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
 - Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator bzw. die Modulkoordinatorin klärt alle Fragen, die sich auf Ein- zelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische As- pekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt über den Fachbereichsrat den Modulkoordinator bzw. die Modulkoordinatorin aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls; in der Regel ist dies der für das Lehrgebiet berufene Professor bzw. die für das Lehrge- biet berufene Professorin.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Se- mesters. Vertiefungs- und Studienrichtungen sowie Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Studierenden durchgeführt. In begründeten Aus- nahmefällen können vom Dekan bzw. von der Dekanin andere Regelungen getroffen werden.

- (11) Studiengänge eines Fachbereiches können, um einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten bzw. das zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung des jewei- ligen Studiengangs notwendige Lehrangebot sowie die Qualität in Lehre und Studium sicherzustellen, in gesonderten Ordnungen den Zugang und die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen regeln, wenn bei einer Lehrveranstaltung, einer Vertiefungsrich- tung oder einem Studienabschnitt aufgrund didaktischer und methodischer Erforder- nisse oder aus sonstigen kapazitären Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Aufnahmezahl übersteigt.

Für die Feststellung, dass die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Aufnahme- zahl übersteigt, sind nachfolgende Gruppengrößen heranzuziehen:

- Vorlesung: 60 Bewerber bzw. Bewerberinnen
- Seminare: 25 Bewerber bzw. Bewerberinnen
- Übungen/Praktika: 15 Bewerber bzw. Bewerberinnen

Die Kriterien sowie die weitere Verfahrensausgestaltung sind durch die Fachbereiche in einer entsprechenden Auswahlordnung festzulegen.

- (12) Das Nähere regeln die studien- gangsspezifischen Bestimmungen.
- (13) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler bzw. Leistungssportlerinnen mit Kaderstatus und Studierende mit einer körperlichen Behinderung oder einer er- heblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Abspra- che mit dem bzw. der Studierenden Sonderstudienpläne vereinbaren. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen u. a. bei schwangeren oder alleinerziehenden Studieren- den vor.

II. Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
Die gegebenen Anregungen sind auch in der jährlich durchzuführenden Studiengangskonferenz zu berücksichtigen. Für die Einberufung und Durchführung der Studiengangskonferenz ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Sie ist fachbereichsoffen und soll den Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden befördern und zur Studiengangsentwicklung beitragen. Dafür sind die neben den durch den Prüfungsausschuss zusammengetragenen Daten auch die Informationen, welche im Rahmen des integrierten Qualitätsmanagements an der Hochschule Merseburg erhoben werden, für die Überprüfung der Studienqualität und Studierbarkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren bzw. Professorinnen so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der bzw. die Vorsitzende sowie sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin müssen Professor bzw. Professorin sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter bzw. die studentische Vertreterin nicht mit, soweit er bzw. sie nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er bzw. sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er bzw. sie den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem bzw. seiner Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden oder, in seiner bzw. ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.

- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem bzw. der betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Für Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

§ 10

Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 11
Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen sowie
außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhochschulische Kompetenzen können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA genannten Voraussetzungen auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v.H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der bzw. die Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.
Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs im Prüfungsamt gestellt werden. Davon abweichende Fristen gelten für Anträge, die sich auf Leistungen beziehen, die hochschulextern und im Laufe des Studiums erbracht werden (z. B. Auslandssemester). Die entsprechenden Fristen hierfür sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen zu regeln. Auf Antrag kann die Entscheidung über die Anrechnung solcher Leistungen vorab getroffen werden. Ein zwischen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag

und Bescheid. Wird die Frist nach Satz 3 aus durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin selbst zu vertretenden Gründen versäumt, ist der Antrag abzulehnen.

- (8) Belastende Entscheidungen im Anrechnungsverfahren von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen sind durch den Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitzuteilen und zu begründen. Auch ist im Bescheid darauf hinzuweisen, unter welchen Bedingungen eine spätere Anrechnung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 12 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder elektronische Fernprüfungen. Die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wird in der Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule Merseburg (Fernprüfungsordnung - FPO) geregelt. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein, d. h., dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung entsprechen muss.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur ablegen, wer an der Hochschule Merseburg immatrikuliert ist. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden bzw. die jeweilige Lehrende abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann der Prüfungsausschuss die Formen der Prüfungsleistungen sowie die weiteren Einzelheiten zum Verfahren abweichend von den Regelungen in den studiengangspezifischen Bestimmungen festlegen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten und/oder im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule und bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen gemäß Abs. 7 sind zu berücksichtigen.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen und im Ausnahmefall des Sommersemesters 2020 spätestens 8 Wochen nach der zentral geplanten Prüfungsperiode für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden. Die Zeiträume für die zentral geplanten Prüfungstermine sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Mit dem Tag der Einstellung der Note gilt diese als bekannt gegeben. Die

Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der Hochschule Merseburg bereitgestellten elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystems über ihren Leistungsstand sowie über Änderungen zu den Prüfungsverfahren zu informieren. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Prüfungstermine.

- (6) Erbringt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat bzw. die Kandidatin, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem bzw. der Studierenden und dem Prüfer bzw. der Prüferin Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder allein-erziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet für das Sommersemester zum 30.06. und für das Wintersemester zum 10.01. für die zentrale Prüfungsphase. Die Anmeldefrist endet für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin, der bzw. die damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Die Zulassung wird wirksam, sofern der Student bzw. die Studentin die Anmeldung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 bzw. 3 genannten Fristen über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Von Prüfungen im Sommersemester 2021 kann bis zu 7 Tage vor dem Prüfungstermin wirksam der Rücktritt erklärt werden. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (10) Kann ein Kandidat bzw. eine Kandidatin aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 9 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen (im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).
- (11) Im letzten Studienjahr ist eine Masterarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (12) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können im Urlaubssemester freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei Prüfungen erbringen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist für beurlaubte Studierende, unabhängig vom Beurlaubungsgrund, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während des Beurlaubungszeitraumes

möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Die Regelungen des § 13 bleiben davon unberührt.

- (13) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 13

Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. Multiple-Choice-Verfahren) erfolgen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen. Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (die richtigen und falschen Antworten, Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen erarbeitet und schriftlich festgelegt. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (3) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze/Gleitklausel). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen.
- (4) Hat der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 zu bewerten. Im Fall der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss von dem bzw. der Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der bzw. die Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer bzw. der Prüferin über einen Prüfungstermin zu verständigen.

Für Studiengänge, in denen die studiengangspezifischen Bestimmungen keine Begrenzungen der Anzahl der 2. Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Studienabschnitten vorsehen, erfolgt kein gesondertes Genehmigungsverfahren über den Prüfungsausschuss gemäß der Sätze 4 bis 6. In den Fällen, in denen es kein gesondertes Antragsverfahren für die 2. Wiederholungsprüfung gibt, gelten die Fristen nach § 15 Abs. 2 der RSPO.

§ 15 Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Prozente x	Note		Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0	= sehr gut	Eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3	= sehr gut minus	
$85 \leq x < 90$	1,7	= gut plus	
$80 \leq x < 85$	2,0	= gut	
$75 \leq x < 80$	2,3	= gut minus	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
$70 \leq x < 75$	2,7	= befriedigend plus	
$65 \leq x < 70$	3,0	= befriedigend	
$60 \leq x < 65$	3,3	= befriedigend minus	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
$55 \leq x < 60$	3,7	= ausreichend plus	
$50 \leq x < 55$	4,0	= ausreichend	
$x < 50$	5,0	= nicht ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
			Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Für jeden Masterstudiengang ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Note der Masterprüfung (Masterarbeit einschließlich Kolloquium) ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus müssen die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der gesamten CP dieses Studienprogramms in die Gesamtnote mit einfließen. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist bei der Berechnung der Gesamtnote des

Studienprogramms zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der CP dieses Moduls an der Gesamtsumme aller CP, die in die Gesamtnote mit einfließen. Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 4, wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des bzw. der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Unvers' Guide vorgeschlagenen „Grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab. Die ECTS-Einstufungstabelle („Grading table“) bezieht sich auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre der Referenzgruppe, welche aus den Absolventen des absolvierten Studiengangs zu bilden sind; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Absolventen umfassen. Der Ausweis des Grading table erfolgt über das Diploma Supplement.

§ 17

Abschluss des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (2) Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student bzw. eine Studentin aus Gründen, die er bzw. sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (3) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.
- (4) Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er bzw. sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Masterprüfung insgesamt.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine bzw. ihre Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten bzw. Kandidatinnen das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

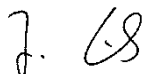
§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 22.07.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 13.08.2021.

Merseburg, den 13. August 2021



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 1

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“, Vollzeit und Teilzeit, am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: studiengangsspezifische Bestimmungen für das Masterstudium im Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“, Vollzeit und Teilzeit, am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a); 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg (RSPO-M) vom 29.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 03/2021), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“, Vollzeit und Teilzeit, am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg (RSPO-M) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs **„Chemie- und Umweltingenieurwesen“, Vollzeit und Teilzeit**, am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften.

§ 2

Ziel des Studiums

Beim Studienangebot „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ handelt es sich um einen konsekutiven, vertiefenden und stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang.

Der Studiengang soll die Studierenden für die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben befähigen. Ziel ist die Ausbildung von fachorientierten Führungskräften für die erfolgreiche Durchführung von Projekten in Forschung, Entwicklung, Anlagenplanung, Betrieb und Qualitätsmanagement sowie anderen technischen Bereichen.

Die Absolventen und Absolventinnen sind durch ihr breites fachliches Wissen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden sowie durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, konstruktiv mit anderen Disziplinen zusammen zu arbeiten, um die vielfältigen Prozesse und deren komplexe Beziehungen zur Umwelt sowie die ökologischen und ökonomische Vorgaben erfolgreich zu meistern. Durch eine praxisbezogene und auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Ausbildung werden die Studierenden mit dem Studium befähigt, technische Anlagen, Verfahren, Produkte und Prozesse zu entwickeln und umzusetzen sowie Projekte selbständig zu bearbeiten und zu leiten. Neben den fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten erwerben die Studierenden überfachliche Kompetenzen wie Managementfähigkeiten, Teamgeist und kommunikative Kompetenz. Sie sind fähig, selbstständig problemorientiert und strukturiert zu arbeiten und besitzen Analyse- sowie Synthesefähigkeit zur Bewältigung komplexer Sachverhalte. Die Absolventen und Absolventinnen stellen ihr Wissen in komplexe Zusammenhänge und konzipieren, strukturieren, analysieren und bewerten anspruchsvolle Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Sie sind in der Lage, ihr Wissen kontinuierlich weiterzuentwickeln und Problemlösungen kritisch zu hinterfragen. Sie können wissenschaftliche Arbeiten in Projektteams durchführen und Aufgaben im Projektmanagement übernehmen.

Um dem zunehmend internationalen Charakter von Unternehmen Rechnung zu tragen, werden die Studierenden motiviert, Praxisphasen im Ausland zu absolvieren. Neben fundierten wissenschaftlich-/fachlichen Kenntnissen sind dafür Schlüsselqualifikationen erforderlich, insbesondere sprachliche, soziale und interkulturelle Kompetenzen, damit das erarbeitete Fachwissen **argumentativ vertreten werden kann**. Die Verbindung von Lehrveranstaltungen, in denen die Kenntnisse gelehrt und Lehrveranstaltungen, in denen die Kenntnisse in selbständiger Projektarbeit im Team angewendet werden, ermöglicht eine Vertiefung sowohl hinsichtlich der Kernkompetenzen als auch bezüglich fachübergreifender Kompetenzen wie Zielorientierung, Problemlösungs- und Teamfähigkeit.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ wird der akademische Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“ verliehen.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt in einem Zulassungsverfahren, das in der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg vom 28.05.2020 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 16/2020) in der derzeit geltenden Fassung geregelt ist.
- (2) Zulassungen zum Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ erfolgen zum Sommer- und zum Wintersemester.
- (3) Die Zulassung zum Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn der oder die Studierende insbesondere aus beruflichen oder familiären Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium durchzuführen. Der wichtige Grund ist bei Antragstellung nachzuweisen.
- (4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Zulassungskommission. Ihr gehören drei Professoren bzw. Professorinnen und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin an.
- (6) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg.
- (7) Darüber hinaus gelten folgende fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen:
 - a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss muss in einer ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung erbracht worden sein. Für die Zulassung müssen in der Regel Kompetenzen auf dem Gebiet der Verfahrens- oder Umwelttechnik auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 40 Credits nachgewiesen werden.
 - b) Bewerbern und Bewerberinnen, denen nach Beurteilung durch die Zulassungskommission fachliche Voraussetzungen fehlen, können Auflagen zum Erwerb von Kompetenzen im Umfang von maximal 30 Credits durch die Zulassungskommission erteilt werden. Es können auch weitere über den vorliegenden Bachelorabschluss hinaus erworbene Kompetenzen anerkannt werden. Über deren Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - c) Art und Umfang der Auflagen werden von der Zulassungskommission individuell nach fehlenden fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung festgelegt, deren

Erwerb bis zum Abschluss des Anpassungssemesters nachgewiesen werden müssen (fachliches Anpassungssemester), dabei gelten die Regelungen für Wiederholungsprüfungen sinngemäß.

- d) Es muss ein Einsatz in der Industrie von mindestens 12 Wochen nachgewiesen werden. Dieser Einsatz kann Teil des vorangegangenen Studiums sein.
- e) Bewerbern und Bewerberinnen, die ihren Hochschulabschluss nicht im Bachelorstudiengang Chemie- und Umwelttechnik an der Hochschule Merseburg erworben haben, können zur Teilnahme an einem Bewerbergespräch verpflichtet werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium des Masterstudienganges „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 90 Credits zu erwerben. Die Regelstudienzeit in der Teilzeitvariante beträgt 5 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 90 ECTS zu erwerben
- (2) Im Falle der Zulassung von Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit Auflagen zum Erwerb von Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 5 kann sich die Regelstudienzeit durch einen Sonderstudienplan auf 4 Semester verlängern.
- (3) Das Modulhandbuch regelt die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen, insbesondere den Studienverlauf und die Studieninhalte sowie die einzelnen Prüfungsformen.
- (4) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule (30 Credits), die erweiterte mathematische, naturwissenschaftliche Grundlagen, vertiefende ingenieurtechnische Grundlagen und Anwendungen umfassen, sowie in Vertiefungsmodule und ein Wahlmodul (30 Credits) zur Spezialisierung in einer Vertiefungsrichtung „Chemische Verfahrenstechnik“ (CVT) oder „Umweltverfahrenstechnik“ (UVT). Weiter ist im dritten Semester eine Masterarbeit zu erstellen (30 Credits). Die Vertiefungsrichtung wird von den Studierenden festgelegt, indem sie mindestens fünf Module (25 Credits) aus den angebotenen Vertiefungsmodulen auswählen, wovon mindestens vier Module der zu wählenden Vertiefungsrichtung CVT oder UVT zugeordnet sind und eins aus der anderen Vertiefungsrichtung (siehe Anlage 1). Weiter können sowohl im ersten als auch im zweiten Semester technische oder nicht-technische Wahlmodule gewählt werden, von denen 5 Credits anrechenbar sind. Sprachliche und soziale Kompetenzen werden auch innerhalb der fachspezifischen Fächer vermittelt. Im 2. Semester wird ein Entwicklungsprojekt durchgeführt, in dem die Studierenden neben ihren fachlichen Kenntnissen ihre sozialen Kompetenzen durch praktische Erfahrungen in der Koordinierung eines Großprojektes erweitern. Die Masterarbeit ist thematisch aus dem Fächerspektrum der Vertiefungsrichtungen zu wählen

Die einzelnen Pflicht- und Vertiefungsmodule sind im quantifizierten Modulplan für das Masterstudium aufgeführt (siehe Anlage 1 und 2).

- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters, bzw. in der Teilzeitvariante bis zu Beginn des fünften Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbringenden Leistungen (30 Punkte nach ECTS) erbracht, wird ein Beratungsgespräch mit dem Studienfachberater/der Studienfachberaterin durchgeführt.

- (6) Module werden in der Regel nur angeboten, wenn die in der RSPO-M definierte Mindestteilnehmerzahl erreicht wird.

§ 7 Studienfachberatung

Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin ernannt.

Durch diesen/diese sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Fachliche und organisatorische Beratung und Begleitung der Studierenden über den gesamten Studienverlauf, insbesondere Beratung bei der Auswahl der Vertiefungsrichtung und von Wahlmodulen im Hauptstudium
- Beratung in Situationen, die ggf. das Erreichen der Studienziele gefährden
- Beratung von Hochschul- und Studiengangswechslern;
- Initiierung und Mitwirkung bei Planung und Durchführung von regelmäßigen Aktivitäten zur Gewinnung von Studierenden, z.B. Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte und -bewerber/-bewerberinnen
- Qualitätssicherung des Studiengangs durch Weiterentwicklung von Studienplänen, insbesondere im Zuge von Akkreditierungen.

Er/sie ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Informationsveranstaltungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ wird innerhalb des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Der bzw. die Vorsitzende, dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen gewählt, wobei die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der dem Prüfungsausschuss zugeordneten Studiengänge vertreten sein sollten, ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

§ 9 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend oder am Ende eines Studienabschnittes nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

- (2) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten, von denen mindestens ein Lehrender oder eine Lehrende Prüfer bzw. Prüferin im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA sein muss. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA bewertet.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling bei mündlichen Prüfungen die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Intranet ist ausreichend.
- (4) Das Protokoll zur mündlichen Prüfung enthält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen.

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Prüfling.
- (3) Prüfungssprache ist die in der Modulbeschreibung festgelegte Sprache (in der Regel deutsch), diese kann im Einverständnis der Studierenden mit den Prüfern und Prüferinnen geändert werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen kann der Nachweis von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können durch die in § 12 Abs. 1 Rahmenstudien- und Prüfungsordnung genannten Leistungsnachweise sowie insbesondere auch durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
 - 1. Seminarvortrag
 - 2. Konstruktions- und Entwurfsarbeiten
 - 3. Erfolgreicher Abschluss eines Praktikums

Die Festlegung der jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise erfolgt in den Modulbeschreibungen.

§ 11 Wiederholung von Einzelleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können, mit Ausnahme der Abschlussprüfung (Masterarbeit mit Kolloquium) zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann - mit Ausnahme der Freiversuchsregelung - nicht wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll im folgenden Semester nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung und muss in jedem Fall gemäß den Fristen der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung darf höchstens zwei Module betreffen. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss als mündliche Prüfung abgelegt werden
- (4) Ist die Modulprüfung in einem Wahlmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlmoduls ersetzt werden.

§ 12 Freiversuch

- (1) Insgesamt sind zwei Freiversuche in diesem Studiengang möglich. Für die Masterarbeit und das Kolloquium sind Freiversuche ausgeschlossen.
- (2) Freiversuche können nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Prüfung zum regulären Zeitpunkt laut Studienplan oder vorzeitig erfolgte. Wurde die Prüfung aufgrund der erbrachten Leistung nicht bestanden, erfolgt beim Freiversuch keine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeit. Wurde die Prüfung bestanden, kann durch den Freiversuch eine Wiederholung zur Notenverbesserung erfolgen. In beiden Fällen muss die nächste reguläre Möglichkeit zur erneuten Prüfung wahrgenommen werden. Der Freiversuch wird jedoch als Prüfung angerechnet, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (3) Die freiwillige Wiederholung hat zu den regulären Terminen für Nach- und Wiederholungsprüfungen zu erfolgen. Die freiwillige Wiederholung ist innerhalb eines Jahres nach der Erstprüfung abzulegen. Ein Student bzw. eine Studentin meldet sich zu einem Freiversuch beim Prüfungsamt entsprechend den Regelungen für Nach- und Wiederholungsprüfungen an. Die Note der Einzelleistung ergibt sich aus der besten Note der freiwilligen Wiederholungsprüfung und der schon bestandenen Prüfung.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine besondere Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisorientiertes Problem aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 55 Credits erworben hat.
Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:
 - Vorschlag für das Thema der Masterarbeit sowie für Erst- und Zweitprüfer bzw. -prüferin.
 - eine schriftliche Erklärung zur gewählten Vertiefungsrichtung sowie zum Wahlfach gem. § 14 Abs. 2.Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest. Über die Zulassung entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen begutachtet. Beide Prüfer bzw. Prüferinnen sind von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor oder einer Professorin der Hochschule Merseburg gestellt. Der themenstellende Professor oder die themenstellende Professorin ist gleichzeitig Erstprüfer bzw. Erstprüferin der Arbeit.
- (4) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, z. B. in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer wissenschaftlichen Institution. Für die Durchführung im Unternehmen kann die im Fachbereich erlassene Ordnung für Industrieprojekte sinngemäß angewendet werden.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer bzw. der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
Die Masterarbeit kann nach Abstimmung zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Studierenden in englischer Sprache angefertigt werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin zu versichern, dass er seine/sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt (in zweifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger) abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit stattfinden muss, zu verteidigen. Das Kolloquium ist i.d.R. hochschulöffentlich an der Hochschule Merseburg durchzuführen.
Der Kandidat/die Kandidatin soll im Kolloquium nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Arbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten.
- (9) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Prüfung durchgeführt. Der Erstprüfer oder die Erstprüferin ist gleichzeitig Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten.
- (10) Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt.
Die Note der schriftlichen Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
Für die Bildung der Gesamtnote für die Masterarbeit mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:
1. Note Masterarbeit (schriftlicher Teil): Wichtung 0,67
 2. Note Kolloquium: Wichtung 0,33
- Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.
- (11) Die Masterarbeit ist nur einmal wiederholbar.
- (12) Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer bzw. Prüferinnen bewertet worden sein.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs errechnet sich aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Pflichtmodule, der Vertiefungsmodule einschließlich des Wahlmoduls und der Masterarbeit (einschließlich Kolloquium) ein.
- (2) Haben Studierende im Wahlbereich mehr als die erforderlichen 5 Credits im Wahlbereich erlangt, können Studierende mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit erklären, welches Wahlmodul in die Berechnung der Gesamtnote eingeht. Wird kein Wahlmodul bestimmt, geht das am besten benotete Modul aus dem Wahlbereich im Umfang von 5 Credits ein.
- (3) Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.

§ 15 Auslandsstudium/Mobilitätssemester

Die Studierenden können innerhalb der Regelstudienzeit ein Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester absolvieren. Diesbezüglich wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 Credits) an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule abzuleisten. Auf der Basis des Studienangebotes der anderen Hochschule wird ein Studienvertrag (bei Auslandssemester: Learning Agreement) erstellt, der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters entspricht. Er enthält die Aufstellung der Kurse, die mit Kreditpunkten zu belegen sind und wird unterzeichnet von dem oder der Studierenden, dem oder der Verantwortlichen des Fachbereiches für Auslandsstudien bzw. dem Studienfachberater oder der Studienfachberaterin sowie dem zuständigen Koordinator bzw. der zuständigen Koordinatorin der anderen Hochschule.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 16.09.2021, der Stellungnahme des Senates der Hochschule Merseburg vom 23.09.2021 sowie der Genehmigung des Rektors vom 08.10.2021.

Merseburg, den 12. Oktober 2021



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 2

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“, Vollzeit und Teilzeit, am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: Modulübersicht für den Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“, Vollzeit und Teilzeit, am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

Vollzeitstudium

Pflichtmodule Masterstudiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen (MCUI)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Credits			Anz. Prüf. benotet	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
			1	2	3					
	Fachsemester		1	2	3					
Prozessmodellierung und Simulation	Prozessmodellierung und Simulation	4	5			1	nein	nein	Mündliche Prüfung	5/90
Verfahrensplanung	Verfahrensplanung	4	5			1	nein	nein	Klausur	5/90
Betrieblicher Umweltschutz	Betrieblicher Umweltschutz	5	5			1	nein	nein	Klausur/ Seminarvortrag	5/90
Anlagenplanung und Projektmanagement	Anlagenplanung und Projektmanagement	4	5			1	nein	nein	Klausur	5/90
Systemverfahrenstechnik	Systemverfahrenstechnik	4		5		1	nein	nein	Klausur und Seminarvortrag	5/90
Entwicklungsprojekt	Entwicklungsprojekt	2		5		1	nein	nein	Hausarbeit und Verteidigung	5/90
Masterarbeit und Kolloquium	Masterarbeit und Kolloquium				30					30/90
	Summe		20	10	30					

Vertiefungsmodulare Masterstudiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen (MCUI)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	S W S	Credits			Anz. Prüf. benotet	Teilnahme-Voraussetzung	Modulleistung	Prüfungsvorleistung	Anteil an Abschlussnote	Zuordnung CVT / UVT
			1	2	3						
	Fachsemester		1	2	3						
Computergestützte Datenanalyse	Computergestützte Datenanalyse	4	5			1	nein	Mündliche Prüfung	Hausarbeit	5/90	CVT / UVT
Bioverfahrenstechnik und Biotechnologie	Bioverfahrenstechnik und Biotechnologie	4	5			1	nein	Klausur / mündliche Prüfung	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	5/90	CVT / UVT
Einführung in die Toxikologie	Einführung in die Toxikologie	4	5			1	nein	Klausur	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	5/90	CVT / UVT
Spektroskopie und chemische Strukturaufklärung	Spektroskopie und chemische Strukturaufklärung	4		5		1	nein	Klausur / mündliche Prüfung	nein	5/90	CVT
Spezielle Trenntechnologien	Spezielle Trenntechnologien	4		5		1	nein	Klausur / mündliche Prüfung	nein	5/90	CVT
Makromolekulare Chemie	Makromolekulare Chemie	5	5			1	nein	Klausur	nein	5/90	CVT
Technische Katalyse	Technische Katalyse	4		5		1	nein	Klausur / mündliche Prüfung	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	5/90	CVT
Zeichnerische Gestaltung verfahrenstechnischer Anlagen	Zeichnerische Gestaltung verfahrenstechnischer Anlagen	5		5		1	nein	Klausur	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	5/90	CVT / UVT
Gewässer- und Immissionschutz	Gewässer- und Immissionschutz	4		5		1	nein	Klausur	nein	5/90	UVT
Rationelle/regenerative Energiesysteme	Rationelle/regenerative Energiesysteme	4		5		1	nein	Klausur	nein	5/90	UVT
Recyclingtechnik	Recyclingtechnik	4		5		1	nein	Klausur und Hausarbeit	nein	5/90	UVT
Biomasseverwertung	Biomasseverwertung	4		5		1	nein	Klausur und Referat	nein	5/90	UVT

Wahlmodul	Wahlmodul*		5	5		1 oder 2				5/90	
Auswahl von 6 Modulen	Summe		10	20	0	6/7					

*Das Wahlmodul kann im Sommer- oder Wintersemester belegt werden.

Teilzeitstudium

Pflichtmodule Teilzeit-Masterstudiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen (MCUI)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Credits					Anz. Prüf. benotet	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
			1	2	3	4	5					
	Fachsemester		1	2	3	4	5					
Prozessmodellierung und Simulation	Prozessmodellierung und Simulation	4	5					1	nein	nein	Mündliche Prüfung	5/90
Verfahrensplanung	Verfahrensplanung	4			5			1	nein	nein	Klausur	5/90
Betrieblicher Umweltschutz	Betrieblicher Umweltschutz	5	5					1	nein	nein	Klausur/ Seminarvortrag	5/90
Anlagenplanung und Projektmanagement	Anlagenplanung und Projektmanagement	4			5			1	nein	nein	Klausur	5/90
Systemverfahrenstechnik	Systemverfahrenstechnik	4		5				1	nein	nein	Klausur und Seminarvortrag	5/90
Entwicklungsprojekt	Entwicklungsprojekt	2				5		1	nein	nein	Hausarbeit und Verteidigung	5/90
Masterarbeit und Kolloquium	Masterarbeit und Kolloquium						30	1				30/90
	Summe		10	5	10	5	30					

Vertiefungsmodule Teilzeitzeit-Masterstudiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen (MCUI)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	S W S	Credits					Anz. Prüf. benotet	Teilnahme- Voraus- setzung	Modulleistung	Prüfungs- vorleistung	Anteil an Ab- schluss- note	Zuord- nung CVT / UVT
			1	2	3	4	5						
	Fachsemester		1	2	3	4	5						
Computergestützte Datenanalyse	Computergestützte Datenanalyse	4	5					1	nein	Mündliche Prüfung	Hausarbeit	5/90	CVT / UVT
Bioverfahrenstechnik und Biotechnologie	Bioverfahrenstechnik und Biotechnologie	4			5			1	nein	Klausur / mündliche Prüfung	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	5/90	CVT / UVT
Einführung in die Toxikologie	Einführung in die Toxikologie	4	5					1	nein	Klausur	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	5/90	CVT / UVT
Spektroskopie und chemische Strukturaufklärung	Spektroskopie und chemische Strukturaufklärung	4		5				1	nein	Klausur / mündliche Prüfung	nein	5/90	CVT
Spezielle Trenntechnologien	Spezielle Trenntechnologien	4		5				1	nein	Klausur / mündliche Prüfung	nein	5/90	CVT
Makromolekulare Chemie	Makromolekulare Chemie	5			5			1	nein	Klausur	nein	5/90	CVT
Technische Katalyse	Technische Katalyse	4				5		1	nein	Klausur / mündliche Prüfung	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	5/90	CVT
Zeichnerische Gestaltung verfahrenstechnischer Anlagen	Zeichnerische Gestaltung verfahrenstechnischer Anlagen	5		5				1	nein	Klausur	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	5/90	CVT / UVT
Gewässer- und Immissionschutz	Gewässer- und Immissionschutz	4				5		1	nein	Klausur	nein	5/90	UVT
Rationelle/regenerative Energiesysteme	Rationelle/regenerative Energiesysteme	4				5		1	nein	Klausur	nein	5/90	UVT
Recyclingtechnik	Recyclingtechnik	4		5				1	nein	Klausur und Hausarbeit	nein	5/90	UVT
Biomasseverwertung	Biomasseverwertung	4				5		1	nein	Klausur und Referat	nein	5/90	UVT

Wahlmodul	Wahlmodul*		5	5	5	5		1 oder 2					5/90	
Auswahl von 6 Modulen	Summe		5	10	5	10	0	6/7						

*Das Wahlmodul kann im Sommer- oder Wintersemester belegt werden.